

Die Abschaffung des § 219a Strafgesetzbuch

Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Die Debatte um die Abschaffung des § 219a Strafgesetzbuch – des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche – zeigt, dass die Thematik Schwangerschaftsabbruch auch Jahrzehnte nach Etablierung der sogenannten Beratungsregelung weiterhin umstritten ist. So sehr die Meinungen hierzu auseinandergehen mögen, so unbestreitbar ist es aber, dass Frauen, die einen zulässigen Abbruch vornehmen lassen möchten, Zugang zu angemessener medizinischer Versorgung benötigen – und damit zu einer Arztpraxis, einem OP-Zentrum oder Krankenhaus, in der oder dem der Eingriff unter sicheren Bedingungen durchgeführt wird. Um diese sicheren Bedingungen zu gewährleisten, dürfen Schwangerschaftsabbrüche in Bayern gemäß dem Bayerischen Schwangerenhilfegesetz (seit 1. Juni Gesundheitsdienstgesetz) nur in zugelassenen Einrichtungen durchgeführt werden.

Die Zahl der Praxen und Krankenhäuser in Bayern, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, geht allerdings zurück. Während nach Erkenntnissen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Jahr 2015 noch etwa 150 Einrichtungen in Bayern zugelassen waren, sind es im Jahr 2021 nur noch knapp 100 Einrichtungen. Zudem konzentriert sich ein erheblicher Teil davon auf den Regierungsbezirk Oberbayern, während sich in anderen Regierungsbezirken teils nur wenige Möglichkeiten für betroffene Frauen bieten, einen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu lassen. Auf diese Entwicklung möchten wir die bayerische Ärzteschaft aufmerksam machen und – im Interesse eines wohnortnahen Versorgungsangebots für die Patientinnen – anregen, zu prüfen, ob in Ihrer Praxis oder Ihrem Krankenhaus im Bedarfsfall rechtlich zulässige Schwangerschaftsabbrüche angeboten werden können.

Neben allgemein gehaltenen Voraussetzungen wie geeignetem Personal, Räumlichkeiten und Möglichkeiten zur Feststellung des Fortschritts der Schwangerschaft setzt die dazu erforderliche Erlaubnis vor allem die Teilnahme an einer Fortbildung zu den ärztlichen Berufspflichten bei der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen voraus.

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayerische Landesärztekammer

Gemäß Art. 23 Abs. 1 Gesundheitsdienstgesetz ist für die zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen bereiten und verantwortlichen Ärztinnen und Ärzten in Bayern die Teilnahme an einer von der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) durchgeführten oder von ihr anerkannten Fortbildungsveranstaltung über die, im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs zu beachtenden besonderen ärztlichen Berufspflichten, obligat.

Die BLÄK bietet diese Fortbildungsveranstaltung einmal im Kalenderjahr an. In den vergangenen zehn Jahren haben über 90 Ärzte dieses Angebot wahrgenommen. In diesem Seminar diskutieren jeweils 24 Teilnehmerinnen und Teilnehmer über sechs Stunden mit namhaften Referentinnen und Referenten ethische und medizinische Aspekte des Schwangerschaftsabbruchs.

Am 24. September 2022 wird die BLÄK zum 25. Mal das Seminar „Medizinische und ethische Aspekte des Schwangerschaftsabbruchs“ durchführen. In dieser Fortbildung wird der juristische Rahmen für die ärztliche Mitwirkung am Schwangerschaftsabbruch – Bundesrecht und bayerisches Landesrecht – von einem Repräsentanten des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales erläutert sowie der aktuelle Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches Aufhebung des „Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch“ (§ 219a StGB) vorgestellt. Erfahrene Fachärztinnen bzw. Fachärzte erläutern die medizinischen und ethischen Aspekte des Schwangerschaftsabbruchs und gehen auf die Psychodynamik des Schwangerschaftsabbruchs ein. Ergänzend stellt eine Mitarbeiterin der Schwangerschaftskonfliktberatung des „pro familia“-Ortsverbands München e. V., Schwangeren- und Familienberatung München-Schwabing, die Möglichkeiten der Schwangerschaftskonfliktberatung vor und erläutert Aspekte der Beratungspflicht aus diesem Blickwinkel.

*Irmeli von Kamptz, Geschäftsführende Ärztin,
Referatsleiterin Fortbildung/Qualitätsmanagement*



[www.Bayerisches-
Ärzteblatt.de](http://www.Bayerisches-Aerzteblatt.de)

Lesen Sie alle Ausgaben des Bayerischen Ärzteblatts bequem online auf ihrem Handy, Tablet oder Laptop.

Das Bayerische Ärzteblatt für unterwegs.